

KOPIE an:  
Original bel?

166

164

KH/KS  
9/a

h. B. M. U. Iran

TEHERAN 2.12.76 2245 U R G E N T

346 HHHHH

FUER BUNDESRAT GRABER UND BUNDESRAT FURGLER.

BOTSCHAFTER WETTERWALD UND ICH WURDEN HEUTE UM 1630 UHR VOM AUSSENMINISTER KHALATBARI (K.) IN SEINEM HAUSE ZU EINER UNTERREDUNG EMPFANGEN, DIE EINE STUNDE UND 45 MINUTEN DAUERTE. K. WAR BEGLEITET VOM FUER DIE SCHWEIZ ZUSTAENDIGEN ABTEILUNGSDIREKTOR DES AUSSENMINISTERIUMS. DAS GESPRAECH LAESST SICH WIE FOLGT ZUSAMMENFASSEN:

1. DIE IRANISCHE REGIERUNG HAELT AN IHREM VON DIESER BOTSCHAFT MEHRFACH UNTERSTRICHENEN STANDPUNKT FEST, DASS ES SICH BEI DER BESETZUNG DES GENERALKONSULATES UM EINE VERLETZUNG DES INTERNATIONALEN RECHTES, INSBESONDERE DER WIENER KONVENTION, HANDELT, FUER WELCHE DER BUNDESRAT EINZUSTEHEN HAT. DIES IST DER GRUND, WESHALB IRAN SEINE KLAGE BEI DER GENFER JUSTIZ ZURUECKGEZOGEN HAT. MEINE ANTWORT: DIE SCHWEIZ ENTZIEHT SICH IHRER VOELKERRECHTLICHEN VERANTWORTUNG NICHT. SIE IST ABER AUF DIE SCHWEIZERISCHE RECHTSORDNUNG ANGEWIESEN, UM DIESER VERPFLICHTUNG ZU GENUEGEN. DER PROZESS WIRD SOMIT ZU RECHT IN GENF STATTFINDEN, ES SEI DENN, DASS DER BUNDESRAT DIE SACHE AUF ANTRAG DER IRANISCHEN REGIERUNG AN DAS BUNDESGERICHT UEBERGIBT.
2. AUF MEIN ARGUMENT, DASS DAS GENFER VERFAHREN ZU EINEM SCHAUPROZESS WERDEN WUERDE, IN DEM DIE VERTEIDIGUNG ALLE REGISTER DER DEMAGOGIE GEGEN DAS REGIME DES SCHAHS ZU ZIEHEN NICHT ERMANGELN WIRD, STELLT UNS K. DIE FRAGE, OB DER RICHTER NICHT DIE KOMPETENZ HABE, DIE ANGEKLAGTEN ZUR ORDNUNG ZU RUFEN UND DIE VERHANDLUNG AUF EINE ABKLAERUNG DER BEGANGENEN DELIKTE ZU BESCHRAEKEN. ICH ERLAEUTERE DIE AUS DEM FRANZOESISCHEN RECHT UEBERNOMMENE GENFER PROZESSORDNUNG, DIE DER VERTEIDIGUNG EIN SEHR WEITES SPIEL LAESST.
3. FALL MALEK. K. WIEDERHOLT, IN WELCH HOHEM GRADE DIE AUSWEISUNG MALEKS DIE IRANISCHE REGIERUNG UEBERRASCHT UND BEMUEHT HAT (''SURPRIS ET PEINE''). MALEK STAND MIT SEINEN SCHWEIZERISCHEN KOLLEGEN AUSGEZEICHNET, ER HAT SICH MEHRERE JAHRE IN DER SCHWEIZ AUFGEHALTEN, ER HAT NICHT GEGEN DIE SCHWEIZ SPIONIERT, SONDERN NUR SEINEM AUFTRAG ENTSPROCHEN, DER SICHERHEIT DES IRANS, SEINER REGIERUNG UND SEINES SOUVERAENS ZU DIENEN. ICH GEWANN DEN EINDRUCK, DASS DER FALL MALEK VON DEN IRANISCHEN BEHOERDEN KEINESWEGS AD ACTA GELEGT IST. ICH VERWEISE K. DARAUF, DASS MALEK OFFENBAR DAS OPFER EINES BEDAUERLICHEN MISSVERSTAENDNISSES WAR. DASS EIN MIT DEN SCHWEIZERISCHEN VERHAELTNISSEN IN SEINER SPHAERE SO GUT VERTRAUTER MANN DIE ANWENDBARKEIT DES ART. 272 STGB AUCH AUF SICH SELBST UEBERSEHEN KONNTE, IST NUR SO ZU ERKLAEREN. NACH K. HATTE MAN DEN EINDRUCK,

Kopie ging an Herrn Bundesrat Furgler

E. 5 3 7 1

3.12.1976

09.50

-TCT-

Dodis



DER BUNDESRAT HABE MALEK EINZIG UND ALLEIN DESHALB AUSGEWIESEN, UM EINER ANZAHL LINKSORIENTIERTER JOURNALISTEN, ADVOKATEN UND FANATIKER IM PUBLIKUM BEFRIEDIGUNG ZU GEBEN. ICH WENDE MICH ENTSCHIEDEN GEGEN DIESE INTERPRETATION UND BITTE K., MIR AUF MEIN WORT ZU GLAUBEN, DASS SIE JEDER GRUNDLAGE ENTBEHRT.

4. ICH ERLAEUTERE IM EINZELNEN DIE BESONDERHEITEN DES BUNDES-STRAFPROZESSES, DER ALS ALTERNATIVLOESUNG FUER DEN GENFER PROZESS IN BETRACHT KOMMEN KOENNTE. MEINE DARLEGUNGEN HIELT ICH BEWUSST RESTRIKTIV. ES BESTEHT KEINE GEWISSHEIT, DASS DAS ERGEBNIS IM SINNE DER IRANISCHEN REGIERUNG "BESSER" WAERE ALS DAS EINES EVENTUELLEN GENFER PROZESSES, WENN ER AUCH VIELLEICHT UNTER ETWAS WENIGER DEMAGOGISCHEN BEGLEITUMSTAENDEN STATTFINDEN WUERDE. FUER BEIDE PROZESSE MACHE ICH DARAUF AUFMERKSAM, DASS DER FALL IM LAUFE DES VERFAHRENS EINGESTELLT (KLASSIERT) WERDEN KOENNTE. K. NIMMT VON MEINEN AUSFUEHRUNGEN MIT INTERESSE KENNNTIS.

5. ICH MACHE MICH ZUM SPRECHER EINER WENDUNG IN DEN SCHWEIZERISCH-IRANISCHEN BEZIEHUNGEN, ZUM BEFUERWORTER EINES NEUBEGINNS, DER DARAUF BERUHEN WUERDE, DASS MAN BEIDERSEITS DIE AUSSERORDENTLICHE VERSCHIEDENHEIT DER RECHTS- UND STAATSORDNUNG ANERKENNT, IHRE FOLGEN AKZEPTIERT, SICH ABER DARUEBER HINWEGSETZT UND ZU NEUEN UFFERN AUFBRICHT. DIE BESTEHENDEN SPANNUNGEN KOENNEN NICHT JURISTISCH, SONDERN NUR POLITISCH GELOEST WERDEN. DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG WEISS DIE GROSSE BEDEUTUNG TRANS IN DER VOELKERFAMILIE ZU SCHAETZEN. ZWISCHEN DEN BEIDEN LAENDERN BESTEHEN NICHT NUR BLUEHENDE HANDELSBEZIEHUNGEN, SONDERN AUCH VIELFAELTIGE BANDE DER PERSOENLICHEN FREUNDSCHAFT.

6. K. IST DIESEN BETRACHTUNGEN GEGENUEBER NICHT UNZUGAENGLICH. SEIN HAUPTARGUMENT ABER IST UND BLEIBT, DASS DER IRAN EINE EMPFINDLICHE KRAENKUNG ERFAHREN HAT, DASS FUER DIESE KRAENKUNG DER SCHWEIZERISCHE STAAT VERANTWORTLICH UND ES DAHER AN IHM IST, DURCH DIE ERFUELLUNG SEINER VOELKERRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN DIE LAGE ZU NORMALISIEREN. WARUM ERHEBT IM FALLE DER ANTRAGS-DELIKTE, DIE EINZIG NOCH BESTEHEN BLEIBEN, NICHT DER BUNDES-ANWALT ANKLAGE? ICH ERKLAERE, DASS NACH UNSERER RECHTSORDNUNG DER STRAFANTRAG GEMAESS STGB NUR VOM DIREKT GESCHAEDIGTEN AUSGEHEN KOENNE. IN DIESEM AUGENBLICK MACHT UNS K. DIE UEBERRASCHENDE MITTEILUNG, DASS DIE IRANISCHE REGIERUNG BEREIT IST, AUF IHREN RUECKZUG DER KLAGE IN GENF ZURUECKZUKOMMEN UND SIE NEUERDINGS ZU ERHEBEN. IRAN FUERCHTE DEN KAMPF NICHT. DIE KLAGE IST NICHT AUS KALKUEL ZURUECKGEZOGEN WORDEN, SONDERN UM ZU UNTERSTREICHEN, DASS DIE INTERNATIONALE VERANTWORTUNG FUER DAS GESCHEHENE BEI DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG LIEGT UND NICHT BEI DER IRANISCHEN. WENN ABER SCHON DIE IRANISCHE REGIERUNG ERNEUT KLAGE ERHEBT, DANN MUSS SIE GEWISS SEIN, DASS IM GENFER PROZESS MIT GLEICH LANGEN SPIESSEN GEFOCHTEN WIRD. ES MUSS IHR UND IHREN ANWAELTEN M.A.W. GESTATTET SEIN, IHRE EIGENEN ZEUGEN FUER DIE IRANISCHE SACHE AUFZUBIETEN UND SICH INJEDER BEZIEHUNG ADAEQUAT ZU WEHREN.

7. ES BLEIBT DAS WICHTIGE PROBLEM DER "REPARATION DU TORT MORAL" ZWISCHEN DEN BEIDEN REGIERUNGEN. K. FRAGT MICH, WAS IN DIESEM PUNKTE, DER FUER DEN IRAN, SEINE REGIERUNG UND NAMENTLICH AUCH SEINEN SOUVERAEN VON GANZ ZENTRALER, JA ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG IST, GETAN WERDEN KOENNTE. ICH HATTE SCHON

EINLEITEND ERWAEHNT, DASS DER BUNDESRAT DIE VORFAELLE IN GENF BEDAUERT UND -WAS ICH ALS GANZ PERSOENLICHE MEINUNG VORBRACHTE- WOHL BEREIT WAERE, DIESEM BEDAUERN AUCH OFFENTLICH AUSDRUCK ZU GEBEN. HIER ERWAEHNTE ICH ALS MOEGLICHES INSTRUMENT DIE BEANTWORTUNG EINER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE. K. DER EBENSO GESPANNT ALS INTERESSIERT, MOECHTE WISSEN, WAS DER INHALT EINER SOLCHEN ERKLAERUNG IN DEN GROSSEN ZUEGEN SEIN KOENNTE. NOCH VORSICHTIGER UND NOCH MEHR IN MEINEM PERSOENLICHEN NAMEN ERLAEUTERE ICH, DASS EINE STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES GEWISS AUS ZWEI TEILEN BESTEHEN MUESSTE: EINERSEITS DEM BEDAUERN UEBER DAS VORGEFALLENE, ANDERSEITS DEM VERWEIS AUF DIE ALLEIN ANWENDBARE SCHWEIZERISCHE RECHSORDNUNG UND, WENN DER PROZESS IN GENF WIRKLICH STATTFINDET, DARAUF, DASS DAS VERFAHREN SEINEN NORMALEN GANG NIMMT. K. VERSTEHT UNSERE INNENPOLITISCHEN SCHWIERIGKEITEN UND NOTWENDIGKEITEN, WUERDE ABER DOCH SEHR BEGRUESSEN, WENN DER ERKLAERUNG DES BUNDESRATES EIN MOEGLICHST FESTER TON GEGEBEN WUERDE UND DARIN INSBESONDERE AUCH STUENDE, DASS UNSERE REGIERUNG DIE BESETZUNG FREMDER MISSIONEN -IN SPECIE DES IRANISCHEN GENERALKONSULATES IN GENF- ALS DEN INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER SCHWEIZ KEINESWEGS ZUTRAEGLICH EMPFINDET.

8. AM RANDE KAM AUCH DIE FERNSEHSENDUNG DES DEUTSCHSCHWEIZERISCHEN UND DES TESSINER FERNSEHENS UEBER DIE TAEITIGKEIT DER SAVAK ZUR SPRACHE. K. LAESST SICH VON MIR NOCH EINMAL DIE GERINGEN EINFLUSSMOEGLICHKEITEN DES BUNDESRATES IM ALLGEMEINEN UND DIE BESONDERE ANSTRENGUNG, DIE ER IM VORLIEGENDEN FALL UNTERNOMMEN HAT, VORTRAGEN. ER MACHT EINEN SKEPTISCHEN KOMMENTAR UEBER DIE SCHLECHTE AUSRUESTUNG DER MEISTEN LAENDER DER WESTLICHEN WELT, WENN ES SICH DARUM HANDELT, OFFENKUNDIG BOESWILLIGEM UNSINN ENTGEGENZUTRETEN. DOCH BEGREIFT ER OFFENBAR UNSERE SITUATION UND INSISTIERT NICHT WEITER. ER WAERE ALLERDINGS SEHR FROH, WENN DAS SCHWEIZERISCHE FERNSEHEN IN ABSEHBARER ZEIT EINEN DIE REALITAET IRANS OBJEKTIV DARSTELLENDEN FILM (EINSCHLIESSLICH DER SCHWEIZERISCHEN PRAESENZ IN IRAN) AUSSTRAHLEN KOENNTE.

9. K. WIRD NUN HOEHERNORTS BERICHTEN UND UNS SAMSTAGNACHMITTAG NOCH EINMAL EMPFANGEN. ICH HABE DEN EINDRUCK, DASS EIN KOMPROMISS MOEGLICH IST, DER AUS ZWEI ELEMENTEN BESTEHEN WUERDE: DER WIEDERAUFNAHME DER KLAGE DER IRANISCHEN REGIERUNG IN GENF EINERSEITS UND ANDERSEITS EINER WOHLABGEWOGENEN ERKLAERUNG DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG, DIE, WAS DIE IRANISCHE VERSTIMMUNG BETRIFFT, KEINESWEGS EINE ENTSCULDIGUNG WAERE, WOHL ABER EIN HINWEIS DARAUF, DASS WIR DEN VORFALL BEDAUERN UND DIE BESETZUNG FREMDER MISSIONEN IN DER SCHWEIZ GANZ GRUNDSAETZLICH ALS INSTRUMENT DER INTERNATIONALEN POLITIK VERURTEILEN, WAS AUCH FUER DEN GEGEBENEN FALL DES GEMAESS UNSERER GESETZGEBUNG STRAFBAREN EINDRINGENS ZUGEREISTER IRANISCHERSTUDENTEN IN DAS IRANISCHE GENERALKONSULAT IN GENF GILT.

10. DIE SPANNUNG ZWISCHEN DEM IRAN UND DER SCHWEIZ SCHEINT MIR LOESBAR, WENN K. VON HOECHSTER STELLE ZUSTIMMUNG ZU DER ERWAEHNTEN FORMEL ERHAELT UND AUCH WIR BEREIT SIND, DEN IRANERN VERBALE GENUGTUUNG ZU GEBEN. WETTERWALD UND ICH SIND UEBERZEUGT,

DASS DIES DER EINZIGE WIRKLICHE STEIN DES ANSTOSSES IST. DAS WIEDERAUFRETEN DER IRANISCHEN REGIERUNG IN GENF SOLLTE UNS DAS EINLENKEN ERLEICHTERN. ICH ERBITTE INSTRUKTIONEN FUER UNSER ZWEITES GESPRACH MIT K. SAMSTAGNACHMITTAG, INSBESONDERE WAS ZWAR NICHT DEN WORTLAUT, WOHL ABER DIE GROSSEN LINIEN EINER MOEGLICHEN SCHWEIZERISCHEN ERKLAERUNG BETRIFFT. DIESE ERKLAERUNG KOENNE M.E. AUCH IM ANSCHLUSS AN EINE BUNDESRATSSITZUNG ABGEGEBEN WERDEN.

11. ICH FUEGE BEI, DASS SICH K. WAEHREND DER GANZEN UNTERREDUNG ALS ZWAR HARTNAECKIGER VERTRETER DER IRANISCHEN INTERESSEN ERWIES, DOCH AUCH ALS SACHLICHER GESPRACHSPARTNER, DEM AN EINER EINIGUNG OFFENBAR GELEGEN IST.

WEITNAUER

AMBASUISSE